



**Ordnung zur Durchführung der
Qualifizierten
Brauchbarkeitsprüfung für
Jagdhunde (QBPO) in Bayern**

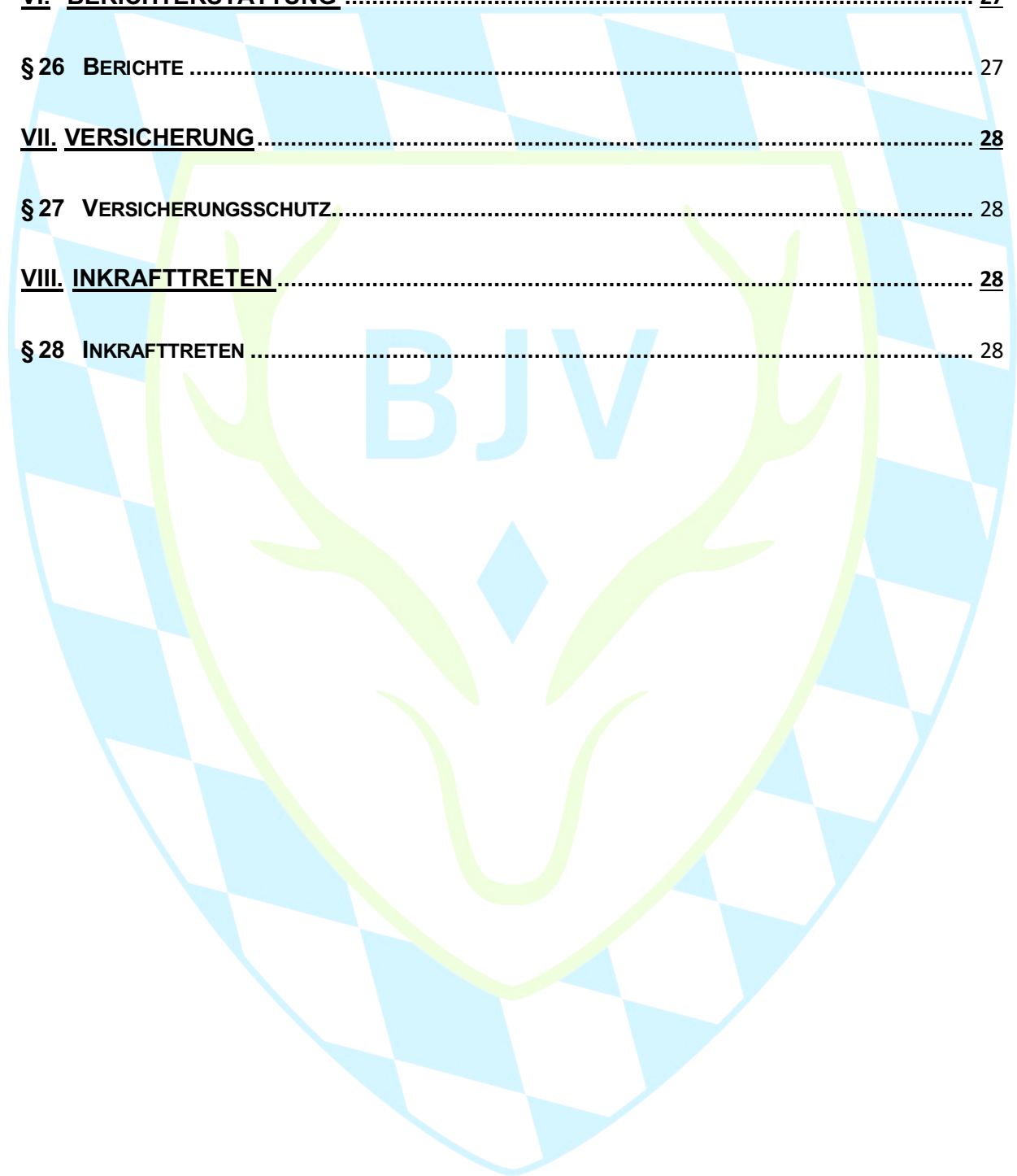
vom 02.02.2024

02.02.2024

Inhaltsverzeichnis

I. <u>ALLGEMEINES</u>	6
§ 1 VERANSTALTUNG DER PRÜFUNG.....	6
§ 2 AUSSCHREIBUNG	6
§ 3 ZULASSUNG UND AUSSCHLUSS.....	7
§ 4 NENNUNG	8
§ 5 PRÜFUNGSLEITER.....	8
§ 6 RICHTERGRUPPE UND BEWERTUNG.....	8
§ 7 PRÜFUNGSREVIERE	9
II. <u>PRÜFUNGSFÄCHER</u>	9
(A) STUFE 1: BRAUCHBARKEIT AUSSCHLIEßLICH FÜR NACHSUCHEN AUF SCHALENWILD	10
§ 8 GEHORSAM.....	10
§ 9 FÄHRTENARBEIT	11
(A) STUFE 2: ERGÄNZENDE BRAUCHBARKEIT FELD UND WALD (NACH DEM SCHUSS)	13
§ 10 BRINGFÄCHER IN FELD UND WALD (ARBEIT NACH DEM SCHUSS)	13
(A) STUFE 3: ERGÄNZENDE BRAUCHBARKEIT WASSER	14
§ 11 WASSERARBEIT	15
(B) BRAUCHBARKEIT FÜR NACHSUCHEN UNTER ERSCHWERTEN BEDINGUNGEN	18
§ 12 ALLGEMEINES	18
§ 13 ZULASSUNG	19
§ 14 VERANSTALTUNG	19
§ 15 HERSTELLUNG DER FÄHRTEN	19
§ 16 ABLAUF DER PRÜFUNG.....	21
(C) STUFE 1: BRAUCHBARKEIT FÜR DIE BEWEGUNGSJAGD	22
§ 17 ALLGEMEINES	22
§ 18 DURCHFÜHRUNG	23
(C) STUFE 2: ERGÄNZENDER EIGNUNGSNACHWEIS IM SCHWARZWILDGATTER	24
§ 19 ZULASSUNG UND DURCHFÜHRUNG	24
(D) BRAUCHBARKEIT FÜR DIE BAUJAGD	24
§ 20 ZWECK DER PRÜFUNG.....	24
III. <u>BEWERTUNG</u>	25
§ 21 BEURTEILUNG	25
§ 22 NICHTBESTEHEN, ANERKENNUNG.....	25
§ 23 BESCHEINIGUNGEN.....	25
IV. <u>EINSPRÜCHE</u>	25
§ 24 EINSPRUCHSORDNUNG	25

<u>V. ANERKENNUNG ANDERER PRÜFUNGEN</u>	27
§ 25 SONSTIGE ANERKENNUNG DER JAGDLICHEN BRAUCHBARKEIT.....	27
<u>VI. BERICHTERSTATTUNG</u>	27
§ 26 BERICHTE	27
<u>VII. VERSICHERUNG</u>	28
§ 27 VERSICHERUNGSSCHUTZ.....	28
<u>VIII. INKRAFTTRETEN</u>	28
§ 28 INKRAFTTRETEN	28



Vorwort

Die vorliegende Prüfungsordnung vom 02.02.2024 regelt die Durchführung der Qualifizierten Allgemeinen und der Besonderen Brauchbarkeitsprüfungen in Bayern. Durch diese Prüfungsordnung soll für Bayern ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden, der für den Jäger und den Hundeführer Rechtssicherheit schafft. Diese Prüfungsordnung ermöglicht folgende Varianten zur Erlangung der Brauchbarkeit für unterschiedliche Jagdarten:

Qualifizierte Allgemeine Brauchbarkeit (Angebot der BJV-Kreisgruppen)

Die Ausbildung und Prüfung zur Qualifizierten Allgemeinen Brauchbarkeit wird z.B. von Kreisgruppen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger durchgeführt.

Ⓐ Stufe 1: Ausschließliche Brauchbarkeit für Nachsuchen auf Schalenwild

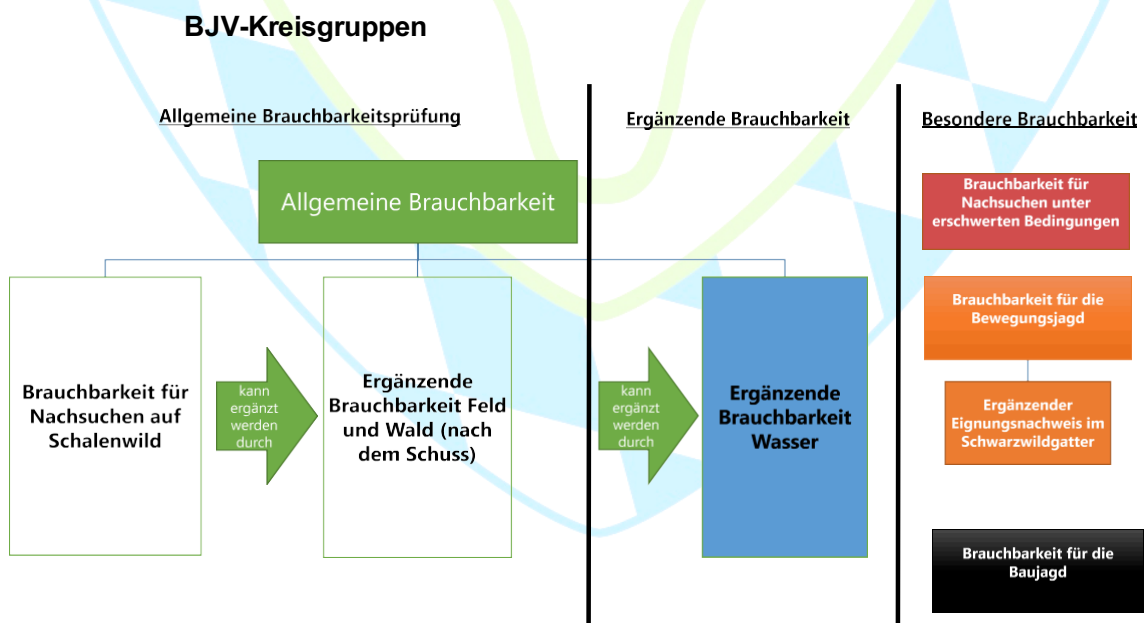
Geprüft werden die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die Arbeit auf der künstlichen Tag- oder Übernachtsfährte. Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die in Schalenwildrevieren stehen und für einfache Nachsuchen eingesetzt werden.

Ⓐ Stufe 2: Ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)

Zusätzlich zur Brauchbarkeit für Nachsuchen auf Schalenwild werden für die „Ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald“ die Such- und Bringfächer von Haar- und Federwild geprüft. Diese Ergänzungsprüfung wird für Jagdhunde angeboten, die in Feld- und Waldrevieren für die Arbeit nach dem Schuss eingesetzt werden. Die Bescheinigung über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 2 setzt den erfolgreichen Abschluss der Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 1 voraus.

Vorbereitung auf die Ergänzende Brauchbarkeit Wasser

Zur Vorbereitung auf die Ausbildung und Prüfung hinter der lebenden Ente und damit die Bestätigung der ergänzenden Brauchbarkeit Wasser findet eine Ausbildung am Wasser im Hinblick auf Schussfestigkeit und Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer statt.



Ergänzende Brauchbarkeit Wasser (z. B. Angebot des JGHV)

Sie wird z.B. von Zucht- und Prüfungsvereinen des JGHV durchgeführt, kann aber auch von Kreisgruppen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger durchgeführt werden; eine Verpflichtung zur Durchführung einer entsprechenden Ausbildung und Prüfung besteht nicht.

Ⓐ Stufe 3: Ergänzende Brauchbarkeit Wasser

Ergänzend zur „Ergänzenden Brauchbarkeit Feld und Wald“ kann der Jagdhund die Brauchbarkeit zur Wasserjagd anlässlich einer Prüfung gemäß PO-Wasser des JGHV erreichen. Die jagdliche Brauchbarkeit am Wasser erfordert die Ausbildung und Prüfung des Jagdhundes hinter der lebenden Ente. Dieser Prüfungsteil wird für Jagdhunde angeboten, die zur Wasserarbeit eingesetzt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss der Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 1 und 2 voraus.

Besondere Brauchbarkeiten (z. B. Angebot des JGHV)

Sie werden z.B. von Zucht- und Prüfungsvereinen des JGHV durchgeführt, können aber auch von Kreisgruppen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger durchgeführt werden; eine Verpflichtung zur Durchführung einer entsprechenden Prüfung besteht nicht.

Ⓑ Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen

Geprüft werden die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die 1000 Meter Übernachtfährte (Mindeststehzeit 20 Stunden). Der Nachweis sicht-, fährten- oder spurlauten Jagens ist Zulassungsvoraussetzung. Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die für erschwerte Nachsuchen eingesetzt werden.

Ⓒ Stufe 1: Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd

Geprüft werden neben dem Fach Stöbern die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die Anschneideprüfung. Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die bei Bewegungsjagden eingesetzt werden.

Ⓒ Stufe 2: Ergänzender Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter

Diese Überprüfung stellt einen Nachweis über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter zur Überprüfung des Verhaltens und Benehmens am Schwarzwild dar. Ihre Bescheinigung setzt eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung Ⓒ Stufe 1 voraus.

Ⓓ Brauchbarkeit für die Baujagd

Geprüft wird von den entsprechenden Mitgliedsvereinen des JGHV die Arbeit in der Schliefenanlage. Bauprüfungen werden für Jagdhunde angeboten, die gemäß gesetzlicher Vorgaben zur Baujagd eingesetzt werden.

Allgemeines

Zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit können auch Prüfungen anderer Verbände anerkannt werden (siehe *V. Anerkennung anderer Prüfungen*). Über alle Ausnahmen gemäß dieser Prüfungsordnung entscheidet die anerkannte Vereinigung der bayerischen Jäger.

Vorbemerkung

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Zur Erfüllung dieser Forderung ist der „brauchbare Jagdhund“ unverzichtbar. Die jagdliche Brauchbarkeit ist durch Prüfungen festzustellen und nachzuweisen. Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und die Anerkennung anderer Prüfungen zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit werden durch diese Prüfungsordnung geregelt.

I. Allgemeines

§ 1 Veranstaltung der Prüfung

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen werden von Mitgliedsvereinen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger und den Mitgliedsvereinen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) in Bayern mit Sitz in Bayern gemäß dieser Prüfungsordnung vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Prüfung trägt der jeweilige Prüfungsleiter.
- (3) Ausbilder und Lehrgangleiter dürfen keine Hunde richten, die von ihnen im Lehrgang ausgebildet wurden. Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Ein Richter darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben oder lebten.
- (4) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter, des Jagdleiters (bei Stöberprüfungen im Jagdbetrieb) und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern. Die nicht aufgerufenen Hunde sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.
- (5) Die Prüfung für die Brauchbarkeit Ⓐ Stufe 1 und die Prüfung für die Brauchbarkeit Ⓑ darf nur vom 1. Mai bis 30. November stattfinden. Die Prüfung für die Brauchbarkeit Ⓐ Stufe 2 darf nur vom 1. August bis 30. November stattfinden. Die Prüfung für die Brauchbarkeit Ⓐ Stufe 3 darf vom 1. September bis 30. November stattfinden. Die Prüfung für die Brauchbarkeit Ⓒ Stufe 1 darf vom 1. September bis 15. Januar stattfinden.

§ 2 Ausschreibung

Die Termine der Brauchbarkeitsprüfungen werden auf der Website der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger mindestens zwei Wochen vor Nennschluss veröffentlicht. Der Veranstalter meldet hierzu frist- und formgerecht.

Die Ausschreibung muss enthalten:

- (1) Veranstalter
- (2) Art der Prüfung, Anzahl der zugelassenen Hunde
- (3) Termin und Ort der Prüfung
- (4) Bedingungen zur Zulassung
- (5) Höhe des Nenngeldes
- (6) Nennschluss
- (7) Art der Prüfung am Federwild als „Freiverlorensuche von Federwild“ oder ausnahmsweise als „Schleppe eines Stückes Federwild“ (relevant für Ⓐ Stufe 2 „Ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)“).
- (8) Art der Herstellung und Wildart des verwendeten Schweißes bzw. Schalen (relevant für Ⓐ Stufe 1 „Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen auf Schalenwild“ und Ⓑ „Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen“), sowie die Länge und Stehzeit der angebotenen Fährten.
- (9) Art des Stöbergeländes und ggf. ob Typ A (vom Stand geschallt) oder Typ B (vom Führer begleitet) angeboten wird (relevant für Ⓒ Stufe 1 „Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd“).

§ 3 Zulassung und Ausschluss

Als „Jagdhunde“ im Sinne dieser Prüfungsordnung werden Hunde definiert, die in ihrem aktuell gültigen Rassestandard (z.B. FCI-Standard) des standardgebenden Mutterlandes eine *jadgliche* Arbeitsprüfung hinterlegt haben.

Zugelassen können werden:

- (1) Jagdhunde, die an Leistungsprüfungen des JGHV teilnehmen dürfen.
- (2) Jagdhunde mit *jadglichen* Arbeitsprüfungen der FCI-Gruppen 6 (Lauf-, Schweißhunde und verwandte Rassen), 7 (Vorstehhunde) und 8 (Apportier-, Stöber- und Wasserhunde) mit Abstammungsnachweis ihres jeweiligen, vom nationalen Dachverband (z.B. VDH) anerkannten Zuchtverbandes.
- (3) Jagdhunde, deren Rasse ihren Ursprung in Ländern außerhalb des Wirkungsbereichs der FCI hat, sofern sie einen, vom im Ursprungsland zuständigen Zuchtverband anerkannten Abstammungsnachweis haben.
- (4) Jagdhunde mit einer Registrierbescheinigung eines Zuchtvereines/Verbandes des VDH.
- (5) Nachweislich Nachkommen der ersten Generation (F1) der unter (1) – (3) genannten Jagdhunde aus zwei unterschiedlichen Rassen.
- (6) Jagdhunde, die die Voraussetzungen der Absätze (1) – (5) nicht erfüllen können, können in Ausnahmefällen von der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger auf Antrag des zuständigen Kreisgruppenvorsitzenden des Mitgliedsvereins im Einvernehmen mit dem Hundeobmann zur Prüfung zugelassen werden.
- (7) Für die Brauchbarkeitsprüfungen [Ⓐ] Stufe 1 und 2 beträgt das Mindestalter regelmäßig 9 Monate, für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung [Ⓑ] 24 Monate und an der Brauchbarkeitsprüfung [Ⓒ] Stufe 1 15 Monate. Das Mindestalter für die Teilnahme an Bauprüfungen (Brauchbarkeit für die Baujagd) gemäß [Ⓓ] regeln die zuständigen Zuchtvereine.
- (8) Der Jagdhund muss eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip oder Tätowierung).
- (9) Der Jagdhund muss eine gültige Tollwutschutzimpfung nachweisen.
- (10) Läufe Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufe Hündinnen sind getrennt zu verwahren und als letzte Hunde der Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.
- (11) Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.
- (12) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht
 - wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
 - wer mit seinem Hund bei Aufruf nicht anwesend ist
 - wer sich den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt
 - Führer, die durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen der Jagd oder des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)
- (13) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Das Tragen von GPS-Trackern, die in ihrer Bauart nicht einem E-Reizgerät ähneln, ist bei allen Arbeiten, bei denen der Hund sich ohne Leine frei bewegt, statthaft. Bei der Stöberarbeit dürfen durch den Hundeführer, hiervon abweichend, alle handelsüblichen Ortungsgeräte ohne Zusatzfunktion verwendet werden. Das verwendete Gerät kann durch die Richter im Prüfungsverlauf jederzeit kontrolliert werden. Hunde, die sich der Weiterprüfung entziehen und mit Hilfe eines GPS-Trackers/Ortungsgerätes gesucht werden bzw. wiedergefunden werden, sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Der GPS-Tracker/das Ortungsgerät darf nicht zur Beobachtung oder Bewertung des frei arbeitenden Hundes verwendet werden, sondern nur im Notfall zur Sicherung des Hundes benutzt werden.
- (14) Der Führer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Über Ausnahmen, die stets als Einzelfall zu betrachten sind, entscheidet der Prüfungsleiter. Diese sind schriftlich zu begründen.
- (15) In der Prüfung werden die erforderlichen Schüsse durch den Hundeführer abgegeben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, die stets als Einzelfall zu betrachten sind, kann die Schussabgabe durch eine dazu bestimmte und berechtigte Person erfolgen.
- (16) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich. Als Mindestdeckung gilt die gesetzlich entsprechende

Vorgabe der Jagdhaftpflichtversicherung.

- (17) Ein Hundeführer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

§ 4 Nennung

- (1) Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin (Nennschluss) unter Verwendung des entsprechenden Nennformulars schriftlich gemeldet sein. Das Formular wird vom Veranstalter auf Anforderung übersandt oder ist als Formular auf der Website der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger oder des Veranstalters zu finden.
- (2) Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Jede nachträgliche Änderung ist dem Prüfungsleiter zum Termin des Nennschlusses verbindlich zu melden.
- (3) Vor dem Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:
 - a) Ahnentafel oder Herkunftsnachweis oder Registrierbescheinigung
 - b) Nachweis der gültigen Tollwutschutzimpfung (weitere Impfungen bei Problemlagen)
 - c) Nachweis über bereits abgelegte Prüfungen
 - d) Gültiger Jagdschein
- (4) Zur Deckung seiner Aufwendungen wird vom Veranstalter ein Nenngeld erhoben. Das Nenngeld muss mit der Abgabe der Nennung durch Überweisung auf das vom Prüfungsleiter angegebene Konto eingezahlt werden; eine Kopie des entsprechenden Bankbelegs ist der Nennung beizufügen, anderenfalls gilt die Nennung als nicht abgegeben. Nenngeld ist Reugeld und wird nicht erstattet. Überschüsse sollen nicht angestrebt werden.

§ 5 Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung und Durchführung sowie die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser muss ein in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragener Richter sein; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. Prüfungsleiter können gleichzeitig als Richter tätig sein.

§ 6 Richtergruppe und Bewertung

- (1) Die Richter sind verpflichtet, auf der Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung zu richten. Sie werden vom Veranstalter bestellt und entschädigt.
- (2) Jede Richtergruppe besteht aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern, die in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragen sein müssen; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. §1 (3) ist zu beachten.
- (3) Abweichend von (2) kann bei Brauchbarkeitsprüfungen Ⓐ Stufe 1 und 2 sowie © Stufe 1 die Richtergruppe mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger wie folgt zusammengesetzt werden: Der Obmann muss JGHV-Verbandsrichter sein. Ein weiterer Richter soll JGHV-Richter sein, kann aber durch einen Jagdscheininhaber ersetzt werden, der praktische Erfahrung in der Jagdhundeführung hat. Auch der dritte Richter muss Jagdscheininhaber sein und praktische Erfahrung in der Jagdhundeführung haben.
- (4) Bei der Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 3 dürfen ausschließlich JGHV-Verbandsrichter zum Einsatz kommen, welche die Fachgruppe Wasser richten dürfen; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen.
- (5) Bei der Brauchbarkeitsprüfung © müssen der Prüfungsleiter und die Richter in der aktuellen Richterliste des JGHV mit dem Zusatz „Sw“ oder „Swh“ geführt sein; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht voraussehendem Ausfall eines „Sw“-Verbandsrichters ein Verbandsrichter mit der FG „Wald“ oder Richteranhänger Sw /Swh als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern „Sw“ in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zu schriftlich begründen.
- (6) Der Obmann trägt innerhalb seiner Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- (7) Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Stufen einer Variante, darf sie pro Prüfungstag nicht mehr als sieben Hunde prüfen. Für die Prüfung von Variante Ⓐ Stufe 1 mit

- mehr als sieben Hunden in einer Richtergruppe bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die anerkannte Vereinigung der bayerischen Jäger. Wird in Fachrichtergruppen geprüft, hat jede Richtergruppe alle Hunde in den gleichen Fächern zu prüfen.
- (8) Vor Beginn der Prüfung kontrollieren die Richter die Identität der Hunde in ihrer Gruppe. Wird in Fachrichtergruppen gerichtet, so überprüft jede Richtergruppe für sich.
 - (9) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung, möglichst im Beisein der Führer, stattfinden.
 - (10) Nach Abschluss eines jeden Prüfungsfachs hat der Richterobmann den Führern das Urteil der Richtergruppe bekannt zu geben und zu begründen (offenes Richten). Hunde, die auf einer Prüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden haben, werden anlässlich dieser Prüfung nicht weiter geprüft.
 - (11) Diese Prüfungsordnung enthält Muss- und Soll-Bestimmungen. Ein Hund, der eine Mussbestimmung nicht erfüllt oder in einem Fach bei der von ihm geforderten Arbeit öfter als zweimal gegen eine Sollbestimmung verstößt, ist nicht brauchbar.
 - (12) Noten werden nicht vergeben. Das Urteil lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 7 Prüfungsreviere

Für die Prüfung sind geeignete Reviere bereitzustellen, damit alle Hunde jagdnah in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden können.

II. Prüfungsfächer

Abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen ist es dem Veranstalter freigestellt, die Prüfungsfächer der Varianten Ⓐ 1 und 2 und © in einer anderen Reihenfolge zu prüfen. Allerdings kann dem geprüften Hund die Bescheinigung über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung nur dann ausgestellt werden, wenn er die entsprechenden vorhergehenden Stufen vollständig bestanden hat. Die Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 2 „Ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)“ (gemäß §10) kann nur bescheinigt werden, wenn zuvor (am gleichen Tage genügt ebenfalls) die Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 1 „Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen auf Schalenwild“ (gemäß §8 und §9) bestanden wurde.

Die Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 3 „Ergänzende Brauchbarkeit Wasser“ (gemäß §11) darf nur geprüft werden, wenn zuvor die Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 2 „Ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)“ (gemäß §10) bestanden wurde. Eine Prüfung der Brauchbarkeitsprüfung Ⓐ Stufe 3 ohne vorheriges (!) Bestehen der Brauchbarkeitsprüfungen Ⓐ Stufe 1 und 2 ist nicht statthaft.

Ⓐ Stufe 1: Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen auf Schalenwild

§ 8 Gehorsam

Die vier Teilfächer (1) bis (4) gelten bei der Bewertung als das Fach „Gehorsam“. Der Hund muss in allen vier Teilfächern eine mindestens genügende Leistung erbringen.

(1) Allgemeiner Gehorsam

Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist von größter Wichtigkeit. Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört. Hunde, die sich längere Zeit der Einwirkung des Führers und damit der Weiterprüfung entziehen, fortwährend an der Leine zerrren, winseln oder jaulen können die Prüfung nicht bestehen. Bewertet wird sowohl das Verhalten der aufgerufenen als auch der nicht aufgerufenen Hunde.

(2) Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

a) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund

frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (in der Regel 30 - 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben (siehe §3

(15)). Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist diese Prüfung nach frühestens 30 Minuten zu wiederholen. War das Verhalten des Hundes eindeutig, so darf die Prüfung der Schussfestigkeit im Rahmen dieser Prüfung nicht wiederholt werden.

Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/ Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit freudig fortsetzt.

- b) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken beim Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „leichter Schussempfindlichkeit“. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem schussscheuen Hund gleichgesetzt. „Schussscheue“ ist gegeben, wenn der Hund statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
 - c) Stark schussempfindliche, schuss- oder handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
 - d) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder –pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde, die in dieser Situation nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.
- (3) Verhalten auf dem Stand
Beim Verhalten auf dem Stand werden die Führer mit ihren angeleinten Hunden als Schützen an einer Dichtung angestellt, während andere Personen die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dichtung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens einmal schießen. Die Gesamtzahl der abgegebenen Schüsse muss mindestens sechs betragen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben. Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrn oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (4) Leinenführigkeit
- a) Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Forstkulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben. Der Führer muss die Umhängeleine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten.
 - b) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine wird als Fehler gewertet. Ein Hund, der mehr als zwei Fehler macht, kann die Prüfung nicht bestehen.
 - c) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.
- (5) Hunde mit übersteigertem Aggressionsverhalten, Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und von der Weiterprüfung auszuschließen.

§ 9 Fährtenarbeit

(1) Vorbereitung

- a) Die Mindestlänge beträgt für die Fährtenarbeit 400 Meter (wahlweise Tag- oder Übernachtfährte) bzw. auf Verlangen des Hundeführers 600 Meter (Übernachtfährte). Die Art der Fährte, die Länge und die Stehzeit sind in der Ausschreibung bekannt zu geben; auf die Wahlmöglichkeit gemäß Satz 1 ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Die Art der geleisteten Fährtenarbeit ist im Zeugnis zu vermerken. Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Art, die Länge und die Stehzeit für die jeweilige Prüfung einzuschränken.

- b) Der Hundeführer muss bei der Meldung angeben, welche Fährte entsprechend der Ausschreibung geprüft werden soll.
- c) Die Fährten müssen durch einen Verbandsrichter gelegt werden. Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung der Fährten.
- d) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Gelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 Meter auf freiem Feld beginnen zu lassen.
- e) Die Fährten dürfen an zwei aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.
- f) Der Anfang der Fährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen und zu verbuchen.
- g) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 Meter betragen.
- h) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen (siehe m).
- i) Die Fährten werden im Tropf-, Tupf- oder im Tretverfahren (Fährtenschuh mit Wildschalen) hergestellt. Eine Kombination des Tropf- oder Tupfverfahrens mit dem Tretverfahren ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind unter p) beschrieben. Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
 - Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen zu spritzen.
 - Die Tupffährten sind mit einem Tupfstock mit einem etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.
 - Die getretenen Fährten werden mit Fährtenschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.
- j) Der verwendete Wildschweiß muss frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sind unzulässig. Die Wildschalen müssen von einem möglichst frisch gestreckten Stück Schalenwild, ausgenommen Rehwild, stammen. Schweiß, Schalen und Endstück/Decke sollen vom selben Stück, müssen mindestens aber von derselben Wildart stammen (siehe t).
- k) Die Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden.
- l) Beim Legen der Fährte darf vom fährtenlegenden Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock oder dem Fährtenschuh muss stets als letzter gehen.
- m) Das Wundbett ist unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens; vermehrt Schweiß und Schnitthaar sind gestattet).
- n) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
- o) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte an ihrem Ende wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.
- p) Für die 400 Meter bzw. 600 Meter lange Schweißfährte darf nicht mehr als ein Viertelliter Schweiß verwendet werden. Für die getretene Fährte darf nicht mehr als 100 Milliliter Schweiß verwendet werden. In die ersten 50 Meter der getretenen Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in das Wundbett getropft.
- q) Für jede Herstellungsart, Länge und Stehzeit der Fährten ist mindestens eine Reservefährte pro Prüfung herzustellen.
- r) Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtsfährte (400m Länge oder 600m Länge) mindestens 14 Stunden über Nacht. Die Stehzeit bei der Tagfährte beträgt mindestens 2 Stunden, möglichst 4 Stunden, maximal 6 Stunden.
- s) Die gesamte Riemenarbeit muss stets von drei Richtern begleitet und beurteilt werden.
- t) An das Ende der künstlichen Fährte wird ein Stück Schalenwild oder die frische/in frischem Zustand eingefrorene und aufgetaute Decke mit Haupt von einem Stück Schalenwild platziert (siehe j).
- u) Das Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä.
- v) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild/Decke von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes/Decke stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- w) Das Stück Schalenwild/Decke ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

(2) Durchführung

- a) Bei der Fährtenarbeit wird reine Riemenarbeit geprüft.
- b) Dem Führer sind der Anschluss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.
- c) Der Schweißriemen muss während der Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens sechs Meter lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von sechs Metern zu geben, darauf haben die Richter den Führer gegebenenfalls aufmerksam zu machen.
- d) Bei der Riemenarbeit ist eine gerechte Halsung bzw. Geschirr sowie ein geeigneter Schweißriemen zu verwenden. Während der Riemenarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen bzw. Warnwesten sind zusätzlich zulässig.
- e) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe dem Hund folgen. Der Hund soll ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.
- f) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.
- g) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 Meter) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. In diesem Fall führen die Richter den Hundeführer an den Punkt zurück, an dem das Gespann die Fährte verlassen hat. Der weitere Fährtenverlauf (Fluchtrichtung) wird von den Richtern nicht mitgeteilt. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbstständig oder korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen.
- h) Zum Bestehen der Prüfung muss das Gespann (Führer und Hund) das ausgelegte Stück/Decke selbstständig finden. Arbeiten, die nicht den Anforderungen einer Schweißarbeit entsprechen, können von den Richtern auch schon vor dem dritten Rückruf abgebrochen werden. Ein Hund, der das ausgelegte Stück/Decke gefunden hat, hat das Prüfungsfach bestanden. Eine Anschneideprüfung findet nicht statt.
- i) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

⊗ **Stufe 2: Ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)**

§ 10 Bringfächer in Feld und Wald (Arbeit nach dem Schuss)

Die Leistung am Federwild ist regelmäßig im Fach „Freiverlorensuche von Federwild“ zu erbringen. Ausnahmsweise kann alternativ auch das Fach „Schleppe eines Stückes Federwild“ vom Veranstalter angeboten werden. Eine Einschränkung der Auswahl obliegt dem Veranstalter aufgrund örtlicher Gegebenheiten und muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Die Bewertung des Bringens ist für alle Varianten gemäß (4) zu bewerten. Die Haarwildschleppe ist ohne Wahlmöglichkeit stets gemäß (3) zu erbringen.

(1) Freiverlorensuche von Federwild

- a) Von einem Richter wird ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen.
- b) Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgelegt hat, wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von 40 – 50 Metern und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.
- c) Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbstständig suchen und bringen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn dabei jagdnah unterstützen.

(2) Schleppe eines Stückes Federwild im Feld

- a) Die Federwildschleppe ist von einem Richter im Feld auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 200 Meter

(250 Schritt) mit einem Stück Federwild zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.

- b) Am Ende ist das geschleppte Stück frei (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung) und von allen Schlepphilfen befreit abzulegen. Danach hat sich der Richter in geradliniger Verlängerung des Schleppenverlaufs 10 bis 15 Meter zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben (z.B. Funkspruch). Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.
 - c) Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehenbleiben.
 - d) Falls der Hund ohne gefunden zu haben zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. Ein Hund, der gefunden hat und das Stück nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden und kann die Prüfung nicht bestehen.
- (3) Schleppe eines Stückes Haarnutzwild im Wald
- a) Die Haarwildschleppe ist von einem Richter im Wald unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 300 Meter (400 Schritt) mit einem Stück Haarnutzwild zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.
 - b) Am Ende ist das geschleppte Stück frei (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung) und von allen Schlepphilfen befreit abzulegen. Danach hat sich der Richter in geradliniger Verlängerung der Schleppe 10 bis 15 Meter zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben (z.B. Funkspruch). Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.
 - c) Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehenbleiben.
 - d) Falls der Hund ohne gefunden zu haben zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. Ein Hund, der gefunden hat und das Stück nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden und kann die Prüfung nicht bestehen.
- (4) Bringen
- a) Der Hund muss das gefundene Wild beim erstmaligen Finden bringen. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat und in Sichtweite ist, ist erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein vom Hund wahrgenommenes Wild gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zweimal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt. Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach („Freiverlorensuche von Federwild“/„Schleppe eines Stückes Federwild im Feld“ bzw. „Schleppe eines Stückes Haarnutzwild im Wald“) ein „Nicht bestanden“.
 - b) Der Hund soll das gefundene Wild unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, bringen und im Sitzen sauber ausgeben.
 - c) Wird ein Hund bei der Arbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.
 - d) Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und von der Weiterprüfung auszuschließen.

ⓐ Stufe 3: Ergänzende Brauchbarkeit Wasser

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß Artikel 39 des Bayerischen Jagdgesetzes setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Einarbeitung am Wasser hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Jagdpraxis, dies bedeutet

vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten und das Ergebnis durch die Prüfung zu dokumentieren. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt gemäß der PO-Wasser des JGHV (Teil A und B der VZPO). Die Prüfung darf gemäß PO-Wasser nur von drei JGHV-Verbandsrichtern der Fachgruppe Wasser abgenommen werden.

§ 11 Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

(1) Allgemeinverbindlichkeit

- a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A sind für alle Vereine verbindlich, die die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen. Die in Bayern gültigen Ordnungsvorschriften müssen dabei beachtet werden.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

- a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.
- b) Neben der nach Abs. a) bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis

gestellt hat.

(7) Hunde

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen Gründen. Sie sind schriftlich zu begründen.
- b) Hunde, die in einem der unter (6) aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und/oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die im Rahmen einer Brauchbarkeits- oder einer Verbandsprüfung der JGHV-Mitgliedsvereine einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Hunde, die im Rahmen einer Brauchbarkeits- oder einer Verbandsprüfung der JGHV-Mitgliedsvereine in allen Wasserfächern nach § 11 (8)-(10) erfolgreich geprüft wurden, dürfen an einer Brauchbarkeitsprüfung [Ⓐ] Stufe 3 nicht teilnehmen.
- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist mit Ergebnis („bestanden“/„nicht bestanden“) in die Ahnentafel bzw. in den Herkunftsnachweis oder die Registrierbescheinigung einzutragen.

B. Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens. Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§ 11 (7) f) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung oder JGHV-Verbandsprüfung geprüft werden.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten.

Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.

(8) Schussfestigkeit

- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, ist vom Führer ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtbar geworfene Ente bringen (eine sichtbar geworfene Ente gilt als gefunden). Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt. Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „nicht bestanden“. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(9) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- b) Dazu wird eine möglichst frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie

- Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden.
 - d) Der Führer darf seinen Hund dabei jagdnah unterstützen und lenken. Der Hund muss die gefundene Ente beim erstmaligen Finden bringen. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
 - e) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt. Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ ein „Nicht bestanden“.
 - f) Ein Hund, der in diesem Fach nicht bestanden hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
 - g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß §11 (10) zu verfahren und die Arbeit beim Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ zu bewerten. Falls diese Arbeit mit „bestanden“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.
- (10) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
- a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
 - b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
 - c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit jagdnah lenken und unterstützen.
 - d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
 - e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.
 - f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
 - g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt. Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „Nicht bestanden“.
- (11) Bringen von Ente
- a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens beobachten und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, dass der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftem Zufassen, Halten und Tragen, ebenso Knautschen oder Rupfen. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen. Es gelten die Bestimmungen gemäß §10 (4).

- b) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

© Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen

Jagdhunde, die für erschwerte Nachsuchen eingesetzt werden sollen, können den Nachweis der „Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen“ erbringen. Diese Prüfungen sollen auf den Nachsucheneinsatz in der jagdlichen Praxis vorbereiten. Die Anforderungen auf diesen Prüfungen sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln.

Hund und Führer müssen jeder für sich allein und gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten vertraut sind und mit den der Praxis nachempfundenen Problemen im Prüfungsbetrieb umgehen können.

Eine erworbene „Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen“ soll das in die Prüfung gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 12 Allgemeines

- (1) Die zu prüfenden Hunde müssen zunächst die Prüfung in den Fächern „Gehorsam“ inklusive Schussfestigkeit (gemäß §8) und anschließend die Schweiß- bzw. Fährtschuharbeit (gemäß §15 und 16) bestehen.
- (2) Diese Prüfungen dürfen nur vom 1. Mai bis einschließlich 30. November durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfungen dürfen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden.
- (4) Eine Prüfung kann auch von mehreren Mitgliedsvereinen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger und des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) in Bayern mit Sitz in Bayern in Arbeitsgemeinschaft vorbereitet und durchgeführt werden. In diesem Fall muss ein Mitgliedsverein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (5) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden.
- (6) Ein Hund darf bei Nichtbestehen der „Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen“ diese Prüfung noch einmal wiederholen.

§ 13 Zulassung

- (1) Auf einer „Brauchbarkeitsprüfung für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen“ dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Hunde zugelassen werden.
- (2) Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als insgesamt sechs Hunde ist jedoch nicht zulässig.
- (3) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt und einen Nachweis über sicht-, fährten- oder spurlautes Jagen im Vorfeld der Prüfung erbracht haben. Ein Lautnachweis aus einem Schwarzwildgewöhnungsgatter genügt nicht.
- (4) Der Nachweis sicht-, fährten- oder spurlauten Jagens wird erbracht durch:
 - a) Lautes Jagen (an Fuchs, Hase oder anderem Haarwild) auf einer VJP, HZP, VGP, VPS oder auf anerkannt gleichwertigen Prüfungen der JGHV-Zuchtvereine
 - b) Lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern auf einer VGP, VPS, VStP oder auf anerkannt gleichwertigen Prüfungen der JGHV-Mitgliedsvereine
 - c) Eine Bestätigung auf JGHV-Formblatt 23a oder 23b
 - d) Lautes Jagen bei einem Verlorenbringer-Nachweis
 - e) Lautes Jagen auf einer Brauchbarkeitsprüfung © Stufe 1 „Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd“
 - f) Lautes Jagen auf Formblatt QBP 3 der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger, insbesondere für die Bestätigung des Lauten von Hunden ohne vom JGHV-anerkannten Abstammungsnachweis, bestätigt durch mindestens zwei Verbandsrichter des JGHV.

§ 14 Veranstaltung

- (1) Die Ausschreibung der Prüfung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes und Nennschluss, zudem die Wildart, von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden, sowie für die Fährtschuhprüfung die Wildart, von der die Schalen und der Schweiß stammen.
- (2) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund

zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Befangenheitsregelung (§1 (3)) zu berücksichtigen ist. Bei nur einer Prüfungsgruppe muss die Reservefährte mit in die Verlosung einbezogen werden.

§ 15 Herstellung der Fährten

(1) Allgemeines

- a) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 Meter über Feld, Wiese etc. verlaufen.
- b) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 Meter betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 Meter.
- c) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaarbüschel).
- d) Für jede Prüfungsart (Schweiß- bzw. Fährtenschuhprüfung) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.
- e) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden und zwar je Prüfungsart jeweils nur Schweiß derselben Wildart.
- f) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- g) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.
- h) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
- i) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- j) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind nicht zulässig.
- k) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist ca. 50 Meter vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen (z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplinter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar) (siehe §16 (6)).
- l) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.
- m) Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

(2) Spezielles zur Herstellung der Fährten bei der Schweißprüfung

- a) Auf der gesamten Fährtenlänge (einschließlich Anschuss, Wundbetten und den sechs Verweiserpunkten) darf höchstens 250 Milliliter Schweiß verwendet werden.
- b) Zum Verweisen sind außer den Wundbetten sechs Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss. Das Volumen von geronnenem Schweiß darf zwei Milliliter nicht überschreiten.
- c) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.
- d) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück. Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird. Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpert und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte. Die

- Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.
- e) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.
 - f) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen, wobei alle in derselben Spur gehen müssen.
- (3) Spezielles zur Herstellung der Fährten für die Fährtenschuhprüfung
- a) Die Fährten werden mit Fährtenschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.
 - b) Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren und aufgetaut) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nur für die Hunde einer Prüfungsgruppe genutzt und nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig. Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschluss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen.
 - c) Für jede Fährte darf höchstens 100 Milliliter Schweiß verwendet werden.
 - d) In die ersten 50 Meter der Fährte nach dem Anschluss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in zwei Wundbetten und vier Tropfbetten getropft. In die Wund- und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.

§ 16 Ablauf der Prüfung

- (1) Der Gehorsam wird nach §8 geprüft und durchgeführt.
- (2) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische/in frischem Zustand eingefrorene und aufgetaute Decke mit Haupt von einem Stück Schalenwild abzulegen (jeweils dieselbe Wildart wie auf der Fährte). Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.
- (3) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn gegebenenfalls begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
- (4) Zu leisten ist eine reine Riemenarbeit. Bei der Riemenarbeit ist eine gerechte Halsung bzw. Geschirr sowie ein geeigneter Schweißriemen zu verwenden. Der Schweißriemen ist gerecht zu führen. Während der Riemenarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen bzw. Warnwesten sind zusätzlich zulässig.
- (5) Der Führer muss seinen Hund während der Arbeit an in ganzer Länge abgedocktem Schweißriemen und mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr führen. Der Riemen muss dem Hund überwiegend auf mindestens sechs Meter Länge gegeben werden.
- (6) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von ca. 30x30 Meter, deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind) und der ungefähren Fluchtrichtung, soll das Gespann den Anschluss (oder den Fährtenabgang) selbstständig suchen, als solchen erkennen und ansprechen. Für das Suchen und Finden des Anschusses (oder des Fährtenabganges) stehen dem Gespann ca. 15 Minuten zur Verfügung. Findet das Gespann in diesem Zeitraum weder den Anschluss noch den Fährtenabgang oder folgt einer Verleitfährte mehr als ca. 80 Meter, so wird dem Führer der Anschluss von der Richtergruppe gezeigt. Diese Hilfe wird als erster Abruf gewertet.
- (7) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben. Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschluss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen

- oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.
- (8) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
 - (9) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch wenn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 Metern selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann sich dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen. Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, bei Hilfestellung im Rahmen der Anschusssuche im weiteren Fährtenverlauf mehr als einmal, hat die Prüfung nicht bestanden.
 - (10) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen. Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, hat er die Prüfung bestanden. Eine Anschneideprüfung findet nicht statt. Der Richterobmann überreicht dem Führer einen Bruch und gibt eine wertende Darstellung der Arbeit ab. Das Stück soll danach verblasen werden.

© Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd

Gemäß Bayerischem Jagdgesetz Artikel 39 ist die Verwendung brauchbarer Hunde bei Drück- und Riegeljagden vorgeschrieben. Mit dieser Prüfung sollen den Jägern Jagdgebrauchshunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen dem Wild und dem Jäger herbeizuführen. Diese Jagdgebrauchshunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen selbstständig oder in Verbindung mit ihrem Führer, sind spur- und fährtentreu sowie spur- oder fährtenlaut. Des Weiteren soll mit dieser Prüfung in der Jägerschaft Verständnis für den erfolgreichen, einzeln stöbernden Jagdhund geweckt werden und Jagdveranstalter sollen die Möglichkeit erhalten, geeignete Hunde zu erkennen und für den beabsichtigten tierschutzkonformen Jagdeinsatz auszuwählen.

© Stufe 1: Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd

§ 17 Allgemeines

- (1) Die zu prüfenden Hunde müssen die Prüfung in den Fächern "Gehorsam" inklusive Schussfestigkeit (gemäß §8) und das Stöbern sowie das Verhalten am Stück (gemäß §18) bestehen.
- (2) Eine Brauchbarkeitsprüfung für die Bewegungsjagd darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 15. Januar stattfinden. Sie kann im Rahmen einer Jagd durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfung kann an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.
- (4) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein.
- (5) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Hund muss selbstständig in einer mindestens drei Hektar großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.
- (6) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Eine Brauchbarkeitsprüfung für die Bewegungsjagd kann auch von mehreren Mitgliedsvereinen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger und des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) mit Sitz in Bayern in Arbeitsgemeinschaft vorbereitet und durchgeführt werden. In diesem Fall muss ein Mitgliedsverein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (8) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden.
- (9) Der Veranstalter kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als drei Hunde ist jedoch nicht zulässig.
- (10) Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte oder vom Führer begleitete Hunde auszuschreiben. Bei der Nennung muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll: vom Stand geschnallt (A) oder vom

- Führer begleitet (B).
- (11) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird, wobei die Befangenheitsregelungen (§1 (3)) zu berücksichtigen sind.
 - (12) Die Hunde müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warnweste o.ä. tragen. Das Tragen eines Ortungsgeräts (ohne weitere Zusatzfunktionen) ist erlaubt. Das Ortungsgerät darf zur Bewertung der Arbeit des Hundes nicht verwendet werden.
 - (13) Alle Teilnehmer müssen die jeweils vorgeschriebene Warnkleidung tragen.

§ 18 Durchführung

Die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer ist nicht vorgeschrieben. Sie richten sich nach den Vorgaben und Abläufen der Jagd bzw. Prüfung.

- (1) Der Gehorsam wird nach §8 geprüft und durchgeführt.
- (2) Stöbern:
 - a) Das Stöbern muss in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Für jeden Hund müssen mindestens drei Hektar Fläche zur Verfügung stehen.
 - b) Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A) darf seinen Stand nicht verlassen.
 - c) Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B), müssen mindestens drei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die zu weit, mit wenig Kontakt zum Hundeführer oder kurz und unselbstständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen.
 - d) Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Beurteilung der Stöberarbeit unberücksichtigt. (Lautfeststellungen dabei werden gewertet).
 - e) Jeder Hund ist einzeln, mindestens ca. 15 Minuten lang, zu prüfen. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten.
 - f) Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei genügend weitem Stöbern und bei Wildberührung möglich. Kann ein Hund wegen Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.
 - g) Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Bei wehrhaftem Wild soll der Hund das Stück oder die Stücke nachhaltig laut bedrängen und möglichst zum Verlassen des Einstandes zwingen.
 - h) Der Laut ist festzustellen: spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (ftl), sichtlaut (sil) oder laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht festgestellt werden kann. Nur der höherwertige, festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.
 - i) Stumme oder waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
 - j) Kann am Prüfungstag aus Mangel an Gelegenheit oder Überprüfbarkeit nur sichtlautes Jagen festgestellt werden, so kann der Hund die Prüfung nur bestehen, wenn er bereits im Vorfeld einen Nachweis spur- oder fährtenlauten Jagens anlässlich einer Prüfung oder durch einen Einzelnachweis (Bestätigung durch zwei Verbandsrichter bzw. Lautjagernachweis des JGHV) erbracht hat. Im Schwarzwildgewöhnungsgatter erbrachte Lautfeststellungen werden nicht anerkannt.
 - k) Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung bestehen zu können, in angemessener Zeit zurück beim Führer sein.
 - l) Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.
 - m) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.
 - n) Weites Überjagen ist unerwünscht. Hunde, die anhaltend überjagen bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. einer Stunde, die vom Führer begleiteteten nach ca. einer halben Stunde, selbstständig zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten. Hunde, die nur mit Hilfe eines Ortungsgerätes (ohne die Verwendung von Zusatzfunktionen) gefunden werden können und nicht selbstständig zurückkehren, können die Prüfung nicht bestehen.
 - o) Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.
- (3) Das Verhalten am Stück soll an einem erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich, so soll der Hund aus der Stöberarbeit heraus an einem ausgelegten, möglichst nicht aufgebrochenen Stück Schalenwild überprüft werden. Dabei darf

der Führer seinen Hund beim Finden unterstützen, darf sich aber nicht weniger als 30 Meter dem Stück nähern. Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können. Der Hund muss das Stück innerhalb fünf Minuten nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

© Stufe 2: Ergänzender Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter

§ 19 Zulassung und Durchführung

- (1) Die Überprüfung darf nur in einem von der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter anerkannten Schwarzwildgatter erfolgen.
- (2) Um © Stufe 2 „Ergänzender Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter“ bestätigt zu bekommen, muss eine Brauchbarkeit © Stufe 1 „Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd“ nachgewiesen werden.
- (3) Hunde, die bereits ein Leistungszeichen eines JGHV-Zuchtvereines oder einen Nachweis in einem Schwarzwildgatter eines anderen Bundeslandes erbracht haben, erhalten keine Zulassung für die erneute Überprüfung des Verhaltens und Benehmens im Schwarzwildgatter.
- (4) Die Überprüfung wird von einem besonders geschulten JGHV-Richter bewertet. Die Gattermeister des Schwarzwildgatters, in welchem die Überprüfung stattfindet, dürfen selbst nicht richten.
- (5) Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von fünf Minuten die Sauen suchen und finden.
- (6) Der Hund soll mindestens drei Minuten ohne Führerunterstützung mit gutem Laut an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen. Verlässt der Hund unter drei Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Führer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet.
- (7) Die Arbeit an den Sauen wird nach maximal fünf Minuten beendet. Die Arbeit des Hundes wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

© Brauchbarkeit für die Baujagd

§ 20 Zweck der Prüfung

Die Baujagd ist ein essenzieller und unverzichtbarer Teil effektivem Prädatorenmanagements, welches dringend notwendig ist, um die wertvolle Artenvielfalt, insbesondere der Bodenbrüter, in Bayern langfristig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Geprüft wird ausschließlich die Arbeit an der Schliefenanlage von den entsprechenden Mitgliedsvereinen des JGHV (Erdhundzuchtvereine) nach deren jeweiliger Prüfungsordnung, ggfls. unter Hinweglassung deren vereinsinterner Zulassungsordnung. Das Zeugnis der bestandenen Bauprüfung gilt als Nachweis der Brauchbarkeit für die Baujagd.

III. Bewertung

§ 21 Beurteilung

- (1) Eine Bewertung nach Noten ist nicht vorgesehen. Der Hund muss in jedem Prüfungsfach mindestens eine genügende Leistung im Sinne der VZPO/VGPO/VPSO erbringen. Die Bewertung wird in einem Bewertungsbogen dokumentiert (Formblatt QBP 4A, 4B und 4C).
- (2) Die Entscheidung der Richter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 22 Nichtbestehen, Anerkennung

- (1) Ein Hund, der ein Fach einer Prüfungsvariante nicht besteht für das er gemeldet wurde, muss die ganze Prüfungsvariante wiederholen.
- (2) Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen grundsätzlich wiederholt werden. Die Wiederholung der Arbeit hinter lebender Ente regelt die PO-Wasser des JGHV. Bei Nichtbestehen der „Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen“ darf diese Prüfung nur noch ein weiteres Mal wiederholt werden.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung kann die Prüfung ganz oder in Teilen durch die anerkannte Vereinigung der bayerischen Jäger aberkannt werden.

§ 23 Bescheinigungen

Über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung werden dem Führer des Hundes durch den Veranstalter folgende Bescheinigungen ausgestellt:

- (1) Bescheinigung über die Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen auf Schalenwild (Formblatt QBP 5A1)
- (2) Bescheinigung über die ergänzende Brauchbarkeit in Feld und Wald (nach dem Schuss) (Formblatt QBP 5A2)
- (3) Bescheinigung über die ergänzende Brauchbarkeit zur Wasserjagd (Formblatt QBP 5A3)
- (4) Bescheinigung über die Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen (Formblatt QBP 5B)
- (5) Bescheinigung über die Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd (Formblatt QBP 5C1).
- (6) Bescheinigung über den ergänzenden Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter (Formblatt QBP 5C2)
- (7) Bescheinigung über die Brauchbarkeit für die Baujagd (Formblatt QBP 5D)
- (8) Diese Bescheinigungen stellt der Veranstalter aus.

IV. Einsprüche

§ 24 Einspruchsordnung

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- (2) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Richter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe (3)).
- (3) Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen.
- (4) Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 Euro entrichtet wird.
- (5) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- (6) Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.
- (7) Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter

- sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der die Prüfung ausrichtenden anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger, sowie deren jeweilige Angestellte und die Mitglieder des Präsidiums- und der Stammbuchkommission des JGHV. Die Vorschrift zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.
- (8) Der Einsprucherhebende und der Veranstalter benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der Veranstalter den Vorsitzenden.
 - (9) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss. Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen. Das Protokoll nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers ist mit dem Prüfungsbericht durch den Veranstalter der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger einzureichen.
 - (10) Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.
 - (11) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:
 - a) Zurückweisung des Einspruchs
 - b) Berichtigung der Beurteilung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessens Fehlgebrauch.
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
 - (12) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.
 - (13) Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem Veranstalter zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der Veranstalter trägt alle weiteren Kosten.
 - (14) Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der Veranstalter, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung beim Dachverband des Veranstalters beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle des jeweiligen Dachverbandes zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des Dachverbandes einzahlt.
 - (15) Die Entscheidung des Dachverbandes erfolgt schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß §24 (14) steht den Beschwerdeführern nicht zu.

V. Anerkennung anderer Prüfungen

§ 25 Sonstige Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit

- (1) Als jagdlich brauchbar für die Varianten ☉ Stufe 1 bis 3 im Sinne der QBPO gelten auch Jagdhunde, die folgende JGHV-Verbands- oder Zuchtprüfungen ihrer Rasse – ggf. mit erforderlichen Zusatzprüfungen – vollständig bestanden haben:
 - a) Die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) oder die Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) des JGHV oder die Herbstzuchtprüfung (HZP) in Verbindung mit einer bestandenen Fährtenarbeit gemäß BPO.
 - b) Andere Verbands- oder Zuchtprüfungen der Mitgliedsvereine des JGHV, die die Prüfungsfächer der jeweiligen Brauchbarkeit beinhalten.
- (2) Als brauchbar für die Bewegungsjagd ☉ Stufe 1 gelten auch Hunde, die das Fach „Stöbern“ im Rahmen einer vollständig bestandenen Zucht- oder Leistungsprüfung bestanden haben und spur- und/oder fährtenlaut jagen sowie die Fachgruppe „Gehorsam“ gem. §8 QBPO in allen Fächern bestanden haben oder die Verbandsstöberprüfung (VStP) des JGHV bestanden haben.
- (3) Sofern einzelne Prüfungen nicht alle Fächer gemäß den Varianten der Brauchbarkeit umfassen, sind Zusatzprüfungen in den entsprechenden Fächern im Anschluss an die jeweilige Prüfung oder anlässlich einer Brauchbarkeitsprüfung möglich. Wald- und Feldschleppen sind gleichwertig zu betrachten ebenso wie Freiverlorensuche und Federwildschleppe.
- (4) Jagdlich brauchbar für erschwerte Nachsuchen ☉ sind auch Jagdhunde, die eine Vorprüfung der Vereine Hirschmann oder Klub Bayerischer Gebirgsschweißhunde, eine Verbandsschweißprüfung (VSwP), eine Verbandsfährtenschuhprüfung (VFsP) oder eine in Länge, Stehzeit und Fährtenanlage mindestens gleichwertige Prüfung der JGHV-Mitgliedsvereine bestanden haben.
- (5) Erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfungen bei anderen Landesjagdverbänden werden anerkannt, soweit sie im einzelnen Fach ähnliche oder gleiche Anforderungen stellen.
- (6) Vor dem 02.02.2024 erfolgte Feststellungen der Brauchbarkeit in Bayern bleiben uneingeschränkt bestehen.

VI. Berichterstattung

§ 26 Berichte

Über durchgeführte Brauchbarkeitsprüfungen ist der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger Bericht zu erstatten.

- (1) Die Prüfungsleiter geben innerhalb vier Wochen nach der Prüfung gegenüber dem Veranstalter und der Geschäftsstelle der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger einen schriftlichen Bericht zur statistischen Auswertung ab (Formblatt QBP 6).
- (2) Der Bericht soll Angaben enthalten über:
 - a) Datum, Veranstalter und Prüfungsleiter
 - b) die Gesamtzahl der gemeldeten Hunde mit Angabe der Rasse und ihres Herkunftsnachweises
 - c) die fristgerechte Ausschreibung
 - d) die Zahl der ausgeschiedenen Hunde mit Angabe der Prüfungsfächer, in denen die Hunde versagten
 - e) die Zahl der Hunde, die die Prüfung bestanden haben
 - f) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen auf Schalenwild erlangt haben (inkl. Angabe zum Herstellungsverfahren, Stehzeit und Länge)
 - g) die Zahl der Hunde, die die ergänzende Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss) erlangt haben (inkl. Angabe zu Federwildschleppe bzw. Freiverlorensuche)
 - h) die Zahl der Hunde, die die ergänzende Brauchbarkeit Wasser erlangt haben

- i) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen erlangt haben (inkl. Angabe zum Herstellungsverfahren)
- j) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd erlangt haben
- k) die Zahl der Hunde, die den ergänzenden Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter erlangt haben
- l) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit für die Baujagd erlangt haben
- m) besondere Vorkommnisse, Einsprüche, Zweifelsfragen, Begründungen von Ausnahmen hinsichtlich der QBPO

VII. Versicherung

§ 27 Versicherungsschutz

(1) Unfallversicherung

Unfallversicherung für Ausbilder, Prüfungsleiter und Richter (Richtergruppe max. 3 Richter) in Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine Unfallversicherung besteht während der Lehrgangstage für Jagdhundekurs, Junghundekurs und Welpenkurse und während der Jagdhundeprüfungen, Begleithundeprüfung, Brauchbarkeitsprüfung (nach QBPO) und Abschlussprüfung des Hundeführerlehrgangs.

(2) Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung für Ausbilder, Prüfungsleiter und Richter (Richtergruppe max. 3 Richter) in Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine Haftpflichtversicherung besteht während der Lehrgangstage für Jagdhundekurs, Junghundekurs und Welpenkurse und während der Jagdhundeprüfungen, Begleithundeprüfung, Brauchbarkeitsprüfung (nach QBPO) und Abschlussprüfung des Hundeführerlehrgangs.

VIII. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Durchführung der Qualifizierten Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Bayern tritt am 01.02.2023 in Kraft. Ergänzungen der QBPO sind mit dem Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger wirksam.
- (2) Die Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde des Landesjagdverbandes Bayern e.V. vom 25. Juni 1997 (BPO) wird außer Kraft gesetzt.